gelifchen Prebiger verpflichtet werben. ift ber Sauptfache nach in bem Berichte ber Deputation Seite 696 enthalten und lautet alfo: "in Unfehung ber Religion bei ber in hiefigen ganden angenommenen reinen evangelischen Lehre, wie folde in ber heiligen Schrift enthalten, in ber ungeanderten Mugeburgifchen Confession bargeftellt und in ben übrigen fymbolifchen Buchern wiederholt ift, feft und ftandhaft zu verbleiben, ihr gemäß zu lehren und wider Aufrechthaltung diefer Lehre weder insgeheim noch offentlich ctwas zu unternehmen." Bas ift alfo ber Gegenstand bes Gibes? Die reine evangelifche gehre. Mithin handelt es fich nicht um einzelne Bufalligkeiten, fonbern um eine bestimmte, beilige und unendliche Bahrheit, um einen Grund, ber nicht erschuttert werben fann, nicht erschuttert werben barf. Muerbings fann Beber und foll Jeber, wie es auch ber Apostel forbert, auf biefem Grunde fortbauen. Die Rirchenvater fagen: wer nicht auf Diefem Grunde fortbauet, ift fein Chrift, am wenigften ein chriftlicher Theolog, ober ein murdiges Borbild ber Gemeine. &u : ther fagt baher: Thut auch etwas nach meinem Tobe. Mein feliger Borganger in bem Umte, welches ich gu betleiben bie Chre habe, ber vorzugemeise mit bem vollendeten Tittmann ben Motrag zu biefer Gibesformel eröffnet und vorbereitet hatte, ging gleichfalls von bem Grundfage [aus: Beffer zu machen, bas beißt, ju beffern und verbeffern, ift nirgends in ber Welt verboten. Es wird fdwer fein, ben Gegenftand bes Gibes bestimmter und vorsichtiger auszudrucken, als es hier geschieht: Die reine evangelische Lehre, wie fie in ber heiligen Schrift ent-Sauptsymbole) bargeftellt und in ben übrigen symbolischen Buchern wieder holt ift. Wenn alfo in ben übrig en etwas ffanbe, was nicht bamit (ber Schrift und ber Mugsburgifchen Confession) übereinftimmte, fo murbe bas auch feine Bieberholung ber bargeftellten ebangelifchen Behre fein, folglich außer bem Rreise ber Berpflichtung liegen. Sier ift abermals jeder Beschwerung ber Gewiffen vorgebeugt. nun hier ber Wegenftand bes Gibes mit großer Borficht, Weisheit und Klugheit bestimmt, fo muß noch überdies bemerkt merben, bag auch teine abschreckenbe, ober rigoriftische Strafe auf unverschulbete Zweifel und Bebentlichkeiten ber in ber Lehre bes Seils noch nicht zur vollen Festigkeit und Buversicht gelangten Prediger gefest ift. Wie mild brudt fich nun bas Gefet aus! angeigen", alfo nicht mit ber That hervortreten und feine Meinung ber Gemeinde vortragen, und Berwirrung anrichten, fonbern es ben Dberen melben und weiteren Befcheib er-Formel ober Berpflichtung einfacher, bestimmter und våterlicher au faffen, als es hier geschieht? Daber benn auch bie merkwurbige Erfahrung, bag in ben 33 Jahren, in welchen ich bie Ehre habe, meinem gegenwartigen Berufe vorzustehen, faum einmal ber Fall vorgekommen ift, bag Jemand über bie Strenge diefes Gefetes Beschwerbe geführt, ober über die Unwendung bestimmt bei.

Diefes Formular beffelben geflagt hatte. Die fommt es nun mit einem Male, baff gange Gemeinden mit ihren Geiftlichen hervortreten und behaupten, ihr Gemiffen fuhle fich burch ben 3mang ber Symbole beschwert? 3ch fann mir bas nur aus ber begeifterten Erfaffung evangelischer Freiheit erklaren, welche in bem concreten Buftande ber fichtbaren Rirche nicht zu erreichen ift. Endlich, wenn bie Petenten barauf antragen, es folle ber Gib auf bie Symbole abgeschafft, ober blos auf die heilige Schrift bezogen werben, fo fann auch bem megen ber innern Beschaffen= heit unferer heiligen Bucher taum willfahret werben. Diefe an ewigen Seilswahrheiten reichen, heiligen Urfunden enthals ten ja fein Schulfpftem, feine subjective Dogmatit, feine gefchloffene Ordnung, ober Berfaffung irgend einer befonbern Rirche, fondern Grundfage, Regeln und Spruche fur alle, und zwar in morgenlandifchen Formen, welche Untithefen und Zweifel nicht ausschließen. Wenn nun die Prediger nur auf die heilige Schrift verpflichtet wurden, fo konnten fie biefe Stellen leicht migbrauchen, fremdartige und unchriftliche Lehren einzuflechten und bas Simmelreich auf ihre Weise zu geftalten. Dem fann nur burch einen beftimmten, evangelischen und apostolischen Behrtypus vorgebeugt werben, welchen jeber gewiffenhafte Schrifterklarer anerkennen muß, ohne fich baburch in feiner eigenen Beiftesbewegung beengt ju fuhlen. Es beißt in ber zweiten Petition, fic follen auf die evangelische Wahrheit verpflichtet werben. Ift biefe, mas fich faum bezweifeln lagt, bie rein evangelische Lehre, wie fie in ber heiligen Schrift enthals ten ift, so geschieht bas auch in ber vorliegenben Gibesformel. halten, wie fie in der Augsburgischen Confession (als dem | Rur find hierbei zwei Falle moglich: entweder ift die evangelische Bahrheit in ben symbolischen Buchern enthalten, ober nicht. Glaubte nun ber Schworenbe, fie mare in ben Symbolen nicht enthalten, fo fiele zwar fur ihn, wie bereits oben bemerkt wurde. ber Grund ber Berpflichtung, symbolisch zu lehren, weg, weil nach feiner Borausfehung Schrift und Symbole mit einander im Wiberftreite ftanben. Die Gibesformel aber geftattet ihm biefe Supposition feineswegs, weil fie ausbrudlich bemerft, bag, und modificirt, wie die evangelische Lehre in ber Augsburgischen Confession bargestellt und in ben Symbolen wieberholt fei. Unfere Rirche ift auch zu einer Bemerkung und Mobification wohl berechtigt, weil noch niemand bewiefen bat, baß unfere Symbole wefentlich undriftlich und unevangelisch feien-Will und fann nun auch ber Schworenbe biefen Beweis nicht "Wenn fich Temand finden follte, welcher glaubt, von biefer fuhren, fo ift ihm auch keine Ausflucht und feine Mentalrefer-Borfdrift abweichen zu muffen, der foll es bei feinen Dberen vation geftattet, fondern er muß fich vielmehr verpflichtet achten, feinem Gibe in bem bemertten Ginne und Weifte Benuge gu leiften. Ift hingegen bie evangelische Wahrheit, wie es bezeichnet murbe, in ben fruhern Bekenntniffdriften enthalten, fo faut warten. Ich frage, ob es moglich ift, eine nicht zu umgehende ber Grund ber Beschwerde von selbst weg. Ich mußte baber nicht, wie man es anfangen wollte, biefen Gegenftand vor unfere Competeng, ober gur Entscheibung vor bie zweite Rammer gu Biehen. Go wie die Sachen gegenwartig fteben, wird nichts ubrig bleiben, als die Petitionen beizulegen. Ich pflichte also bem Berichte unferer Deputation und ihrem Untrage Seite 700